
Name, Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin

Postleitzahl / Wohnort

Datum

Personalnummer beim früheren Dienstherrn

Straße, Hausnummer

Anschrift des früheren Dienstherrn

Antrag auf Nachversicherung beim Notarversorgungswerk Köln

gemäß § 186 SGB VI (im Wortlaut auf der Rückseite) und § 35 der Satzung des Versorgungswerkes.

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Mit Ablauf des _____ bin ich aus der versicherungsfreien Beschäftigung im Dienst des/der _____ ausgeschieden.

2. Ich erfülle die **beiden** gesetzlichen **Einjahresfristen** gemäß § 186 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB VI.

a) **Innerhalb der Einjahresfrist** des § 186 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI bin ich am _____ (Tag der Ernennung zum Notarassessor) Mitglied beim Notarversorgungswerk Köln geworden unter der Mitgliedsnummer: _____

b) **Innerhalb der Einjahresfrist** des § 186 Abs. 3 SGB VI beantrage ich die Durchführung meiner Nachversicherung zum Notarversorgungswerk Köln.

c) Ich bitte Sie, die damit fälligen Beiträge zu überweisen an das

Notarversorgungswerk Köln
Breite Str. 67
40213 Düsseldorf

auf das Konto bei der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf
IBAN: DE30 3006 0601 0004 5467 84, BIC: DAAEDEDXXX

3. Ferner bitte ich, dem Versorgungswerk die Nachversicherungsbescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI über den Beginn und das Ende meiner versicherungsfreien Beschäftigungszeiten und über die Höhe der mir gezahlten Bruttogehälter zu übersenden.

4. Das Notarversorgungswerk erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

§ 186 SGB VI (in der Fassung von 15.12.2004)

Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung

- (1) Nachzuversichernde können beantragen, dass Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie
 1. im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt hätten oder
 2. **innerhalb eines Jahres** nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

- (2) Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander zu
 1. überlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern,
 2. den Waisen gemeinsam,
 3. früheren Ehegatten oder Lebenspartnern.

- (3) Der Antrag kann nur **innerhalb eines Jahres** nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden.